

Von einem Institute wie dem Bundesrate der geltenden Reichsverfassung ist in der Verfassung der Paulskirche dagegen keine Rede<sup>40)</sup>. Vielmehr übt nach § 84 unter verfassungsmässiger Mitwirkung des Reichstags der Kaiser als „Träger“ der Reichsgewalt alle Rechte und Befugnisse, die dieser in der Verfassung beigelegt sind. Auch den Einzelstaaten gegenüber stehen also dem Kaiser diese Rechte zu, und er wird anderseits von den Einzelstaaten als solchen in keiner Weise in der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse beschränkt. Das Verhältnis der einzelstaatlichen Organisationen gegenüber dem Kaiser ist daher rechtlich lediglich das der Untertanenschaft. Demgegenüber steht nach der geltenden Reichsverfassung der Kaiser zwar als Organ des Reiches, soweit seine Rechte reichen, über dem einzelnen Staate, zumal auf dem Gebiete des militärischen Oberbefehls. Aber anderseits ist hier die Gesamtheit der Einzelstaaten als solche entsprechend der verfassungsmässigen Stellung des Bundesrats dem Kaiser übergeordnet. Denn prinzipiell ist

---

1848. I. Bd., S. 385 ff.) dem Entwurfe der Siebzehner zum Vorwurf machten, dass er die deutschen Fürsten „zu blossen Vorstehern der Landespolizeigewalt“ erniedrige (S. 406 a. a. O.), hätte man auch den Gesetzgebern der Paulskirche vorhalten können. In der Tat sind die „einzelnen deutschen Staaten“, deren staatliche Selbständigkeit der § 5 der Verfassung scheinbar so sorgsam sich angelegen sein lässt, rechtlich nichts anderes als mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten ausgestattete, in ihrer Behördenorganisation einem Staatswesen nachgebildete Provinzen des Reiches.

40) Auch der in der 1. Lesung beschlossene und in der 2. Lesung wieder gestrichene Reichsrat ist mit dem Bundesrat der geltenden Verfassung nicht entfernt zu vergleichen. Er wäre nichts mehr gewesen als eine begutachtende Ministerkonferenz, eine Art sachverständiger Beirat oder dergleichen, je nach den Umständen. Ein *votum decisivum* war ihm versagt.